

Satzung des TSV 1883 Untergrombach

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) 1883 e. V. Untergrombach.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal, Stadtteil Untergrombach.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dem eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen ist.
Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Neu eintretende Mitglieder erhalten zusammen mit der Eintrittserklärung eine Beitragseinzugsermächtigung ausgehändigt. Aufnahme in den Verein erfolgt bei Abgabe der unterschriebenen Beitritts- und Einzugsermächtigung nach Maßgabe der Ziffern 1,2.

§ 5

Aus besonderen Gründen können Ehrenmitglieder ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die erste Mahnung soll 1 Monat nach Fälligkeit erfolgen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch die Mitgliedsversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied auf eigenen Antrag oder vom Vorstand von der Vereinstätigkeit suspendiert werden.

§ 7

Beiträge

Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der jährlich zu erhebenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Anordnungen des Vorstands oder die Anweisungen der von ihm beauftragten Personen beachtet werden.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliedsversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden Verwaltung
 - dem Vorsitzenden Wirtschaft
 - dem Vorsitzenden Finanzen
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - dem sportlichen Leiter
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter und einem Jugendsprecher
 - den Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden Verwaltung, Wirtschaft und Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

3. Die Verteilung der Vereinsgeschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie die Beschlussfassung des Vorstands regeln die Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Zur Erhaltung der Kontinuität der Vereinsverwaltung werden der Vorsitzende - Verwaltung und der Vorsitzende Wirtschaft in ungeraden Kalenderjahren, beginnend ab 2009 und der Vorsitzende Finanzen in geraden Kalenderjahren, beginnend ab 2010, gewählt.

Für das Wahljahr 2009/2010 wird der Vorsitzende Finanzen für nur 1 Jahr gewählt.

5. Die Vorstandsmitglieder können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen max. den Betrag nach § 3 Nr. 26a ESTG erhalten.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der drei Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Art der Einberufung, die Form der Tagesordnung hinsichtlich des Ablaufes, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung einschließlich der Wahlen werden in der Geschäftsordnung Teil B geregelt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies beantragt oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins,“ stehen.
2. die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Bruchsal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14

Schlussbestimmungen

Bestandteil dieser Satzung ist die Jugendordnung der Jugend des TSV.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.04.2017 mit den Änderungen in § 3 durch Einfügung einer Nr.3, Änderungen in § 10 Nr. 1 und in Punkt 5 Löschung des 2. Satzes verabschiedet.